

Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen

8. September 2022

Dokumentinformationen
Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen
vom 8. September 2022

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. September 2022

Vom Stadtrat am 20. Dezember 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz und Geltungsbereich	1
	Art. 1 Grundsatz	1
	Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich	1
	Art. 3 Personeller Geltungsbereich	1
2	Organe	1
2.1	Stadtrat	1
	Art. 4 Stadtrat	1
2.2	Hafenkommission	2
	Art. 5 Zusammensetzung	2
	Art. 6 Zuständigkeit	3
	Art. 7 Sekretariat	3
2.3	Hafenmeister / Hafenmeisterin	3
	Art. 8 Hafenmeister/Hafenmeisterin	3
3	Benutzung	4
3.1	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 9 Haftung	4
	Art. 10 Öffentliche Anlegeplätze	4
	Art. 11 Winterbetrieb	4
	Art. 12 Einschränkungen	4
	Art. 13 Besucher und Besucherinnen	4
3.2	Vermietung von Liegeplätzen	5
	Art. 14 Grundsätze	5
	Art. 15 Private	5
	Art. 16 Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen	5
	Art. 17 Eignergemeinschaften	6
	Art. 18 Gästeplätze	6
	Art. 19 Übertragung des Mietvertrags	6
	Art. 20 Kündigung durch Mieter/Mieterin	7
	Art. 21 Kündigung durch Vermieterin	7
3.3	Kosten	8
	Art. 22 Liegeplatzkosten	8
	Art. 23 Mietzins	8
	Art. 24 Betriebskostenpauschale	8
	Art. 25 Wassernutzungsgebühren	8

	Art. 26 Witterungsbedingter Ausfall	9
3.4	Gebühren	9
	Art. 27 Gebührentarif	9
	Art. 28 Bearbeitungsgebühren	9
	Art. 29 Benutzungsgebühren	9
	Art. 30 Gebühren für Gästeplätze	9
4	Ordnung in den Hafenanlagen	10
	Art. 31 Entfernung aus dem Hafen	10
	Art. 32 Veranstaltungen	10
	Art. 33 Gewässerschutz	10
	Art. 34 Verbote	11
	Art. 35 Ergänzende Vorschriften	11
5	Rechnungsführung	11
	Art. 36 Hafenrechnung	11
6	Erneuerungsfonds	11
	Art. 37 Einlage	11
	Art. 38 Verwendung	11
7	Schlussbestimmungen	12
	Art. 39 Verfahren und Rechtsmittel	12
	Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts	12
	Art. 41 Inkraftsetzung	12
8	Anhang	12

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

1 Grundsatz und Geltungsbereich

Art. 1 Grundsatz	1	Die Stadt Kreuzlingen betreibt als Eigentümerin die Hafenanlagen.
	2	Sie vermietet Teile der Hafenanlagen sowie Liegeplätze (Wasserliegeplätze und Trockenplätze) für Boote. Die Mietverträge sind öffentlich-rechtlicher Natur.
Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich	1	Das Hafenreglement gilt für die gesamten Hafenanlagen.
	2	Die Hafenanlagen umfassen die in den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere die Liegeplätze, die sich im Eigentum der Stadt Kreuzlingen befinden oder von ihr betrieben werden, sämtliche sich in diesem Gebiet befindlichen Bauten, Anlagen, Flächen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise dem Betrieb der Hafenanlagen und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen sowie die für die Nutzung der Hafenanlage ausgeschiedenen Verkehrs- und Parkierungsflächen.
Art. 3 Personeller Geltungsbereich		Wer die Hafenanlagen benutzt oder sich darin aufhält, hat die Bestimmungen dieses Reglements, der Verordnung, der Weisungen und der übergeordneten Gesetzgebung einzuhalten sowie sich an die Anordnungen der Hafenmeisterei zu halten.

2 Organe

2.1 Stadtrat

Art. 4 Stadtrat	1	Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Hafenanlagen.
	2	Der Stadtrat wählt die Hafenkommission.
	3	In die Zuständigkeit des Stadtrats fallen: a. Erlass und Änderung der Verordnung zu diesem Reglement; b. Erlass und Änderung des Gebührentarifs;

-
- c. Bau und Änderungen von Hafen-, Boots- und Steganlagen;
 - d. Vermietung einzelner Steganlagen an Vereine;
 - e. Anstellung des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin und einer Stellvertretung sowie Erlass eines Pflichtenhefts;
 - f. Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben von über CHF 10'000.-;
 - g. Bewilligung von Veranstaltungen in den Hafenanlagen.
-

- 4 Zu den Geschäften gemäss Abs. 3 holt der Stadtrat eine Stellungnahme der Hafenkommission ein.
-

2.2 Hafenkommission

Art. 5 Zusammensetzung

- 1 Die Kommission hat fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus:
 - a. dem für das zuständige Departement verantwortlichen Mitglied des Stadtrats als Präsident oder Präsidentin;
 - b. dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin des zuständigen Departements;
 - c. dem Liegenschaftsverwalter oder der Liegenschaftsverwalterin der Stadt Kreuzlingen;
 - d. einer Vertretung der Kreuzlinger Wassersportvereine (Yachtclub Kreuzlingen YCK, Segler Vereinigung Kreuzlingen SVK, Motorbootclub Kreuzlingen MCK, Sportfischerverein Kreuzlingen SFVK);
 - e. einer Vertretung der Kreuzlinger Werften.
 - 2 Der Stadtrat wählt bzw. bestätigt die Mitglieder der Kommission bei Beginn der Legislatur auf vier Jahre. Er kann aus sachlich gebotenen Gründen von der Zusammensetzung gemäss Abs. 1 abweichen; in diesem Fall sind Personen mit vergleichbarer Funktion zu wählen.
 - 3 Für die Kommissionsmitglieder gemäss Abs. 1 lit. d. und lit. e. steht den vertretenen Organisationen ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtsdauer dieser Mitglieder beträgt höchstens acht Jahre.
 - 4 An den Sitzungen der Kommission nehmen der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin sowie gegebenenfalls eine Vertretung einer einbezogenen Zertifizierungsorganisation mit beratender Stimme teil.
-

Art. 6 Zuständigkeit	1 In die Zuständigkeit der Hafenkommission fallen: a. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Verordnung; b. Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Hafenanlagen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrats; c. Entscheid über den Ausschluss von der Benutzung der Hafenanlagen (Hafenverbot); d. Abschluss, Kündigung und Übertragung von Mietverträgen für Liegeplätze; e. Entscheid über die Zuteilung der Liegeplätze; f. Belegungspläne für Gästeboote und Winterplätze; g. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets; h. Entscheid über unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 10'000.– ausserhalb des Budgets; i. Erlass von Weisungen an den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin; j. Weitere Geschäfte, die nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
	2 In dringenden Fällen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Die Kommission ist hierüber unverzüglich zu orientieren.
Art. 7 Sekretariat	Das Sekretariat und die Protokollführung der Hafenkommission obliegen dem zuständigen Departement. Dieses verwaltet die Hafenanlagen und führt die Wartelisten.

2.3 Hafenmeister / Hafenmeisterin

Art. 8 Hafenmeister/Hafenmeisterin	1 Die Rechte und Pflichten des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin werden vom Stadtrat in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Hafenkommission ergänzt das Pflichtenheft im Bedarfsfall mit entsprechenden Weisungen.
	2 Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin hat die Aufsicht über die Hafenanlagen und sorgt für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement, der Verordnung und der Weisungen. Er oder sie ist berechtigt, den Benutzern oder Benutzerinnen die notwendigen Anordnungen zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr notwendigen Massnahmen zu treffen. Verstösse gegen Vorschriften oder Anordnungen sind der Hafenkommission zu melden.

-
- | | |
|---|--|
| 3 | Wird der reibungslose Betrieb gestört oder gefährdet, ist der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin berechtigt, die betreffenden Personen nach vorgängiger Verwarnung vorübergehend zu verweisen. |
|---|--|
-

3 Benutzung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Haftung	
---------------------------	--

- | | |
|---|--|
| 1 | Die Benutzung der Hafenanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. |
| 2 | Die Stadt Kreuzlingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen. |
| 3 | Benutzer und Benutzerinnen haften für den durch sie verursachten Schaden. Schäden sind vom Verursacher oder von der Verursacherin unverzüglich dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu melden. |
-

Art. 10 Öffentliche Anlegeplätze	Die öffentlichen Anlegeplätze im Kursschiffahrtshafen dürfen nur von Schiffen konzessionierter Schifffahrtsunternehmen und des gewerblichen Passagierschiffverkehrs benutzt werden.
---	---

Art. 11 Winterbetrieb	
----------------------------------	--

- | | |
|---|--|
| 1 | Der Winterbetrieb dauert vom 1. Dezember bis 28. Februar. Die Hafenanlagen bleiben während dieser Zeit unbeaufsichtigt. Während des Winterbetriebs kann ein vom Mietvertrag abweichender Liegeplatz zugewiesen werden. |
| 2 | Sämtliche Serviceleistungen sind während des Winterbetriebs eingestellt. Soweit verfügbar, können Mieter und Mieterinnen Strom beziehen. Sie haben dafür auf eigene Kosten einen Stromzähler installieren zu lassen und den bezogenen Strom gemäss dem jeweils geltenden Gebührentarif ET 1 Hochtarif der Energie Kreuzlingen zu bezahlen. |
-

Art. 12 Einschränkungen	
------------------------------------	--

- | | |
|---|---|
| 1 | Der Stadtrat legt in der Verordnung die Nachtruhezeit fest. |
| 2 | Er kann in der Verordnung weitere Einschränkungen der privaten oder gewerblichen Benutzung der Hafenanlagen vorsehen. |
-

Art. 13 Besucher und Besucherinnen	Für Besucher und Besucherinnen der Hafenanlagen gelten die Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanlagen sinngemäss.
---	---

3.2 Vermietung von Liegeplätzen

Art. 14 Grundsätze	1	Soweit die Nachfrage nach Liegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt.
	2	Wer einen Liegeplatz mietet, muss über einen Schiffsausweis und – soweit erforderlich – über einen Schiffsführerausweis verfügen.
	3	Sämtliche auf den Liegeplätzen stationierten Boote müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen.
	4	Der Mieter oder die Mieterin ist verpflichtet, den Liegeplatz mit einem, dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen. Das auf einem Liegeplatz stationierte Boot muss regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt werden.
	5	Die Untervermietung und jede unentgeltliche Überlassung der Liegeplätze an Dritte ist untersagt.
Art. 15 Private	1	Liegeplätze können an natürliche Personen vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unvererblich und unter Vorbehalt von Art. 19 unübertragbar.
	2	An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Vorbehalten bleibt Art. 16.
	3	Die Liegeplätze werden überwiegend an Bewerber und Bewerberinnen mit Wohnsitz in der Stadt Kreuzlingen vergeben. Im Umfang von maximal 20 % der Liegeplatzvergaben können Bewerber und Bewerberinnen mit anderem Schweizer Wohnsitz berücksichtigt werden, wobei einem Wohnsitz im Kanton Thurgau der Vorrang eingeräumt werden kann. An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben. Die Verordnung legt die Ausführungsbestimmungen fest.
	4	Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes muss über das stationierte Boot Verfügungsberechtigt sowie dessen Hauptnutzer oder Hauptnutzerin sein.
Art. 16 Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen	1	Eine limitierte Anzahl an Liegeplätzen (Kontingent) kann an Gewerbe (namentlich Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel, Bootsvermietung/Boatsharing), wassersportbezogene Vereine und öffentliche Institutionen

		vergeben werden. Diese müssen Sitz in Kreuzlingen haben; davon ausgenommen sind Anbieter von Bootsvermietung/Boatsharing.
	2	Das Kontingent wird in der Verordnung festgelegt. Es kann nach Kategorien differenziert werden.
	3	Bis zur Ausschöpfung des Kontingents werden Liegeplätze soweit möglich vorrangig an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen vermietet.
	4	Vereinen kann der Stadtrat einzelne Steganlagen (Art. 4 Abs. 3 lit. d.) zuteilen.
	5	Der übrige Hafenbetrieb darf durch die gewerbliche Nutzung oder Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Verordnung kann Einschränkungen vorsehen.
	6	Die Werbung für gewerbliche Angebote in den Hafenanlagen wird in der Verordnung geregelt.
	7	Mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit erlischt das Mietverhältnis. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.
Art. 17 Eignergemeinschaften	1	Die Hafenkommission kann bei einem bestehenden Mietverhältnis auf schriftlichen Antrag eine Eignergemeinschaft zulassen. Das Mietverhältnis verbleibt bei dem oder der bestehenden Mieter oder Mieterin. Das stationierte Boot muss in den kantonalen Bootszulassungspapieren auf den Mieter oder die Mieterin eingetragen sein. Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes muss nachweislich Nutzer oder Nutzerin des Bootes sein.
	2	Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus fünf Personen bestehen. Eine Person darf nur einer Eignergemeinschaft angehören.
Art. 18 Gästeplätze		Soweit verfügbar, kann Gästen über Nacht gegen Gebühr (Art. 30) ein Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Zuweisung erfolgt durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin. Es besteht kein Anspruch auf einen Gästeplatz.
Art. 19 Übertragung des Mietvertrags	1	Auf schriftlichen Antrag des Mieters oder der Mieterin an die Hafenkommission kann der Mietvertrag an ein Familienmitglied (Ehepartner, Kinder, eingetragener Lebenspartner) übertragen werden.

	2	Auf schriftlichen Antrag des Mieters oder der Mieterin an die Hafenkommission kann der Mietvertrag innerhalb einer Eignergemeinschaft auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wenn dieses der Eignergemeinschaft seit mindestens zehn Jahren angehört und das stationierte Boot nachweislich regelmässig genutzt hat. Der Anspruch eines Mitglieds der Eignergemeinschaft auf Übertragung des Liegeplatzes geht demjenigen eines Familienmitglieds (Abs. 1) vor.
	3	Im Falle des Todes des Mieters oder der Mieterin setzt eine Übertragung nach Abs. 1 oder 2 einen gemeinsamen Antrag aller Familien- oder Eignergemeinschaftsmitglieder voraus. Der Mietvertrag kann nur auf ein einzelnes Familien- oder Eignergemeinschaftsmitglied übertragen werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Todestag einzureichen, andernfalls erlischt die Übertragungsmöglichkeit.
	4	Eine Übertragung des Mietvertrags muss in jedem Fall unentgeltlich erfolgen. Eine Zuwiderhandlung gilt als schwerer Verstoss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 lit. b. und führt zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrags.
	5	Der Nachfolger oder die Nachfolgerin ist für offene Verbindlichkeiten aus dem übertragenen Mietvertrag neben dem oder der bisherigen Mieter oder Mieterin solidarisch haftbar. Wird der Mietvertrag an eine Person ohne Wohnsitz in Kreuzlingen übertragen, kommt der Mietzins für Auswärtige zur Anwendung (Art. 23).
	6	Im Übrigen ist die Übertragung des Mietvertrags auf Dritte untersagt.
Art. 20 Kündigung durch Mieter/Mieterin		Der Mieter oder die Mieterin kann den Mietvertrag schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf Ende Dezember kündigen. Die Kündigung ist bei der Hafenkommission einzureichen.
Art. 21 Kündigung durch Vermieterin	1	Die Hafenkommission kann Mietverträge schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf Ende Dezember kündigen: a. aus organisatorischen, baulichen oder anderen Gründen, die eine Weiterführung des Mietverhältnisses unmöglich oder nach Treu und Glauben unzumutbar machen; b. wenn der Mieter oder die Mieterin die Voraussetzungen für die Miete von Liegeplätzen nicht mehr erfüllt; c. bei trotz Abmahnung unterbleibender Belegung oder ungenügender Nutzung des Liegeplatzes (Art. 14 Abs. 4);

-
- | | |
|---|--|
| 2 | Die Hafenkommission kann Mietverträge nach mindestens einmaliger vorgängiger Kündigungsandrohung jederzeit und fristlos kündigen: <ul style="list-style-type: none">a. bei Zahlungsverzug des Mieters oder der Mieterin für die Liegeplatzkosten (Art. 22 ff.);b. bei Widerhandlung gegen Bestimmungen des Reglements, der Verordnung oder der Weisungen, gegen Bestimmungen des Mietvertrags oder gegen Anordnungen der Hafenkommission sowie des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin; in schweren Fällen kann eine vorgängige Kündigungsandrohung unterbleiben. |
|---|--|
-

3.3 Kosten

Art. 22 Liegeplatzkosten	
-------------------------------------	--

- | | |
|---|---|
| 1 | Die Kosten eines Liegeplatzes richten sich nach dem Gebührentarif und setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">a. dem Mietzins (Art. 23);b. den Betriebskostenpauschale (Art. 24);c. den Wassernutzungsgebühren (Art. 25). |
| 2 | Mietzinsen und Betriebskostenpauschalen werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt. Diese sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen. |
-

Art. 23 Mietzins	
-----------------------------	--

Der Mietzins bestimmt sich nach der Mietfläche pro m². Er ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind. Auswärtige Mieter und Mieterinnen zahlen höhere Mietzinsen als Ortsansässige.

Art. 24 Betriebskosten- pauschale	
--	--

Die Betriebskosten werden als pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlagen festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlagen gedeckt werden. Die Betriebskostenpauschale wird nach Art und Grösse des Liegeplatzes differenziert und periodisch überprüft.

Art. 25 Wassernutzungs- gebühren	
---	--

Die vom Kanton für eine Hafenanlage insgesamt erhobenen Wassernutzungsgebühren werden anteilig weiterverrechnet. Je Liegeplatz bestimmt sich die Höhe des Anteils nach der Nutzung der Wasserfläche pro m².

Art. 26 Witterungs- bedingter Ausfall	1	Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt, infolge höherer Gewalt oder übergeordneten Rechts nicht belegt werden, hat der Mieter oder die Mieterin keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung der Liegeplatzkosten.
	2	Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie durch den Hafenmeister oder die Hafenmeisterin vorübergehend bewilligt werden.

3.4 Gebühren

Art. 27 Gebührentarif		Der Stadtrat legt die Ansätze der erhobenen Gebühren im Gebührentarif fest. Ergänzend gilt das Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen.
Art. 28 Bearbeitungs- gebühren		Eine einmalige Bearbeitungsgebühr wird erhoben für die Bewerbung auf einen Liegeplatz und die Aufnahme auf die Warteliste. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben.
Art. 29 Benutzungs- gebühren	1	Für die Benutzung der Hafeninfrastruktur (insbesondere Kran- und Abspritzanlage, Bootsslip) werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen erhoben.
	2	Für die gewerbliche Benutzung kann ein ermässiger Tarif angewendet werden.
	3	Für spezielle Anlässe (Regatten, o. Ä.) können Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.
Art. 30 Gebühren für Gästeplätze	1	Die Höhe der Gebühren für Gästeplätze richtet sich nach der Länge und Breite des Bootes sowie der Jahreszeit (Vor-, Neben- bzw. Hauptsaison).
	2	Neben den Gebühren ist eine Tourismus- und Infrastrukturabgabe in Höhe von CHF 1.50 pro Boot (inkl. zwei Erwachsenen und zwei Kinder) zu entrichten. Für jede weitere Person wird die Abgabe separat fällig.

Art. 31
Entfernung aus
dem Hafen

- 1 Die Hafenkommission kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:
 - a. unbefugt im Hafen liegt;
 - b. ein Nachbarschiff oder die Anlage gefährdet;
 - c. in einem verwahrlosten Zustand ist;
 - d. nicht über eine Zulassung verfügt.
- 2 Bevor die geeigneten Massnahmen angeordnet werden, ist dem Mieter oder der Mieterin des Liegeplatzes bzw. dem Halter oder der Halterin des Bootes eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anzusetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine Gefahr für Mensch und Umwelt besteht, werden ohne Fristgewährung sofort notwendige Massnahmen ergriffen.
- 3 Für die Kosten der durchgeführten Massnahmen haften der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes und der Halter oder die Halterin des Bootes solidarisch.
- 4 Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder sofort notwendige Massnahmen nicht fristgerecht erstattet, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 lit. b.

Art. 32
Veranstaltungen

- 1 Sport- und andere Vereine, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen benutzen möchten, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an den Stadtrat einzureichen. Allfällige Benutzungskosten und Auflagen werden in der Bewilligung festgelegt.
- 2 Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter oder der Veranstalterin in Rechnung gestellt.

Art. 33
Gewässerschutz

- 1 Es ist verboten, Bootsmotoren im Hafen unnötig laufen zu lassen.
- 2 Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle zu melden, sofern der Schiffsführer oder die Schiffsführerin nicht in der Lage ist, die Gefahr oder die Verunreinigung selbst zu beseitigen.
- 3 Die Verordnung kann weitere Massnahmen, namentlich im Rahmen der Umweltzertifizierung, vorsehen.

Art. 34 Verbote	1	In den Hafenanlagen sowie im Bereich der Schifflande und der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote: a. Angeln b. Baden c. Sporttauchen d. Surfen, Stand-Up-Paddling e. Wasservogeljagd f. Füttern von Wasservögeln
	2	Das Ankern sowie Anlegen an Hafenmole und Ufer ist in der ganzen Hafenanlage verboten.
	3	Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte dürfen ohne Ausnahmegewilligung weder auf den Hafenmolen noch auf den Bootstegen benutzt oder abgestellt werden.
	4	Die Verordnung kann weitere Verbote und Verhaltensvorschriften vorsehen.
Art. 35 Ergänzende Vorschriften		Ergänzende Nutzungs- und Ordnungsvorschriften werden in der Verordnung erlassen.
5 Rechnungsführung		
Art. 36 Hafenrechnung	1	Die Hafenrechnung ist in der Erfolgsrechnung der Stadt Kreuzlingen integriert.
	2	Ertragsüberschüsse der Hafenrechnung werden soweit in den Erneuerungsfonds (Art. 37 ff.) überführt, als dessen Kapital CHF 2 Mio. nicht übersteigt.
6 Erneuerungsfonds		
Art. 37 Einlage		Es wird ein Erneuerungsfonds gebildet. Das vorhandene Kapital in der Spezialfinanzierung "Seegarten" (Konto 2900.80) wird bei Inkrafttreten des Reglements im Höchstbetrag von CHF 2 Mio. in den Erneuerungsfonds überführt. Darüber hinaus wird das Kapital in die Erfolgsrechnung der Stadt Kreuzlingen überführt.
Art. 38 Verwendung		Der Erneuerungsfonds wird für die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von Erneuerungen und Sanierungen von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Hafenanlage verwendet.

7 **Schlussbestimmungen**

Art. 39 Verfahren und Rechtsmittel	1	Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einwendungen gegen Anordnungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin sind an die Hafenkommission zu richten.
	2	Gegen Entscheide der Hafenkommission kann nach Massgabe der Gemeindeordnung Rekurs beim Stadtrat geführt werden.
	3	Im Übrigen richten sich die Verfahren und Rechtsmittel nach der übergeordneten Gesetzgebung.
Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts		Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das frühere Hafenreglement vom 6. Juli 2017 (inkl. Nachträge bis 18. September 2018) aufgehoben.
Art. 41 Inkraftsetzung		Dieses Reglement tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

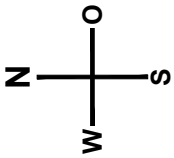
8 **Anhang**

Anhang 1 Hafenanlage Seegarten

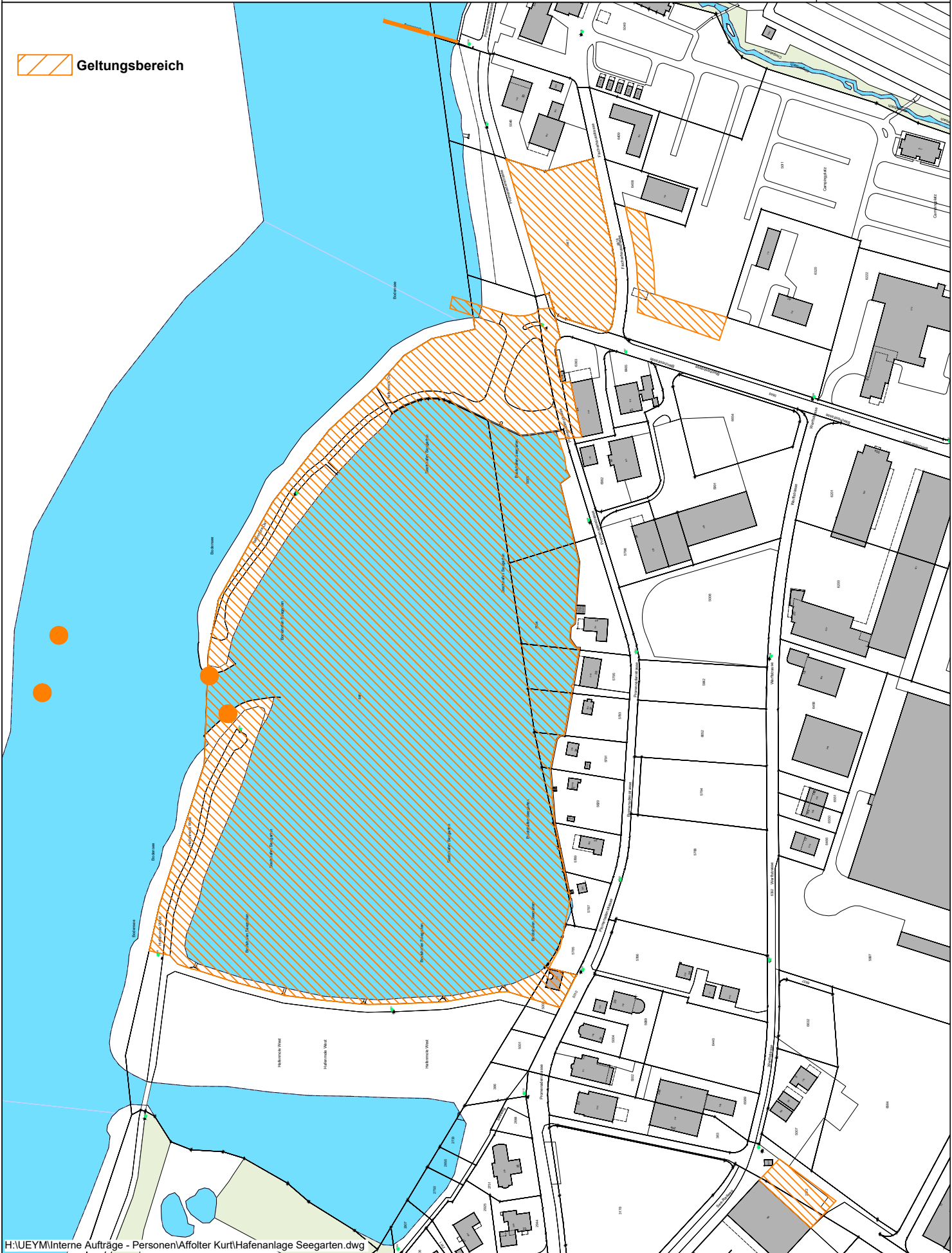
Anhang 2 Hafenanlage Kursschiffahrt

Hafenanlage Seegarten

Kreuzlingen, 10.10.2022 / BV



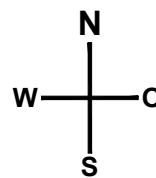
Geltungsbereich



Hafenanlage Kursschifffahrt

Kreuzlingen, 17.03.2022 / BV

nach VSS 40 273a



Geltungsbereich

